



Erhebt täglich Nachmittags  
mit Ausnahme der Sonn- und  
Feiertage.

Abonnementpreis  
vierteljährlich für Halle und durch  
die Post bezogen 2 Mark.

Amliches Verordnungsblatt für die Stadt Halle.

Im Verlage von Reinhold Rietschmann.  
Kernstraße nach Berlin und Leipzig, Anstalt Nr. 289.

Inserionspreis  
für die fünfzehnte gewöhnliche  
Seite oder deren Raum 12 Wg.

Reklamen  
vor dem Tageslaube der drei-  
gehaltene Seite oder deren  
Raum 30 Wg.

Nr. 84

Samstag, den 11. April 1891.

92. Jahrgang.

## Die Verlängerung des Dreibundes.

Halle, 10. April.

Die halbamtliche Verächtung der Ausfertigungen, welche von einer Erschütterung des Dreibundes wissen wollten, fiel zusammen mit den nahezu abgeschlossenen Verhandlungen über die Verlängerung des Dreibundes von 1892-1897. Die darüber veröffentlichten Mitteilungen werden von unrichtiger Seite durchaus befristigt mit dem Hinzuflügen, daß die Verhandlungen ohne jede Verhandlung von irgend einer Seite verlaufen seien und über alle itgenadme wesentliche Punkte zwischen den vertragsschließenden Staaten von vornerein völliges Einverständnis vorhanden gewesen wäre. Ueber den colonialen Besitz der drei Staaten hätten sich die Verhandlungen überhaupt nicht verbreitet. Sowie von Abänderungen des bisherigen Wortlautes des Vertrages die Rede sein könnte, handelte es sich nur um eine genauere Fassung (Declaration) einzelner Bestimmungen. Selbstverständlich bleibt der Text des Vertrages nach wie vor geheim gehalten.

Die Feinde des Dreibundes werden durch die geschickte Verlängerung jetzt die Hoffnung schwinden lassen, daß die veränderten Verhältnisse in Deutschland und Italien durchgesehen einen Einfluß auf den Dreibund haben müßten. Wenn auch Fürst Bismarck und Francesco Crispien, fern von Medrid, wollen, so bleibt ihr Werk bestehen und lobt so die Weisheit, die es zusammengefügt. Der Dreibund war niemals in Gefahr, wohl aber war er bestigt angefeindet, insbesondere veranlaßte der Sturz Crispien's die Gegner des Dreibundes in Italien, denen bekanntlich die ewige und natürliche Allianz der Romanen im Kopfe herum pult, zu energischeren Angriffen gegen den Dreibund. Ihre Bemühungen waren vergebens. Der Dreibund ist in sich gefestigt wieder auf fünf Jahre verlängert und dem friedensbedürftigen Europa dadurch die Gewißheit gegeben worden, daß der Frieden auf absehbare Zeit gefestigt ist. Das Vertrauen auf den Frieden können weder die Klügelungen und verächtlichen Truppenverchiebungen Aufstößen, noch die erfolgreiche Militärarbeit der Franzosen in Italien und die misslichen Missionationen auf der Balkanhalbinsel erschüttern. Der Dreibund ist der Friede.

Die Vorteile, welche die verbündeten Mächte Deutschland-Italien durch den Friedensbund genießen, sind so enorm, daß nur ein wirrer Kopf sie übersehen könnte. Ohne den Dreibund, davon ist in Deutschland Jedermann überzeugt, wäre der Krieg längst ausgebrochen, den Bündnisse ist abergen vorbanden. Die drei verbündeten Mächte waren durch ihr geschlossenes Vorgehen in allen Fragen von Bedeutung und in allen Verhandlungen, in denen der Krieg auf des Meisters Schneide stand, in der Lage, die kritischsten Elemente, die vorausschauigsten Fanatiker an der Seine und die berichtigten Maulhelden der parlamentarischen Bewegung wirksam zu entdämmen. Es ist ihnen gelungen, den Verdacht zu entfernen, als ob der Dreibund einen vorwiegend offensiven Charakter in sich trüge, und dadurch ist auch das Vertrauen bei der politischen Gegnerschaft auf das öffentliche Massentum der drei verbündeten Mächte gefestigt worden.

Freilich, es kann der Wese nicht in Frieden leben, wenn es dem bösen Nachbarn nicht gefällt. Auch für diese Eventualität ist aelort; der impolante Friedensbund, den die verbündeten Mächte wieder erneuert, wird zum Kriegsbund, sobald der Friede aufgehört hat, erträglich zu sein. Nicht, daß die eine oder die andere der verbündeten Mächte gelonnen sei, sich in Abenteuer zu stürzen, aber das Weltwühllein der eigenen Stärke, welches jeder der drei Mächte inneohnt, wird verbunden, daß um des Friedens willen niemals der Friede erbetelt werden könne. Nach wie vor ist der Dreibund in der Lage, den Frieden zu diktieren, und das Jünglein an der Waage zu spielen. Das mag an der Rewa und an der Seine schwer empfunden und mit Jähnelnsischen ertragen werden, daß sich um uns nur angenehm sein, denn wir werden dadurch an unsere Pflicht erinnert, bei der Arbeit des Friedens nicht zu verfallen, daß die Verhältnisse allen Dingen ein zweites Gesicht geben können, daß das Kriegsgeißel wohl zerbrechen, die Möglichkeit eines Krieges aber noch nicht verschwinden ist. Ja gar zu rosigem Lichte ertrahlt auch uns die Sonne des Friedens nicht; wir wissen aus den Erfahrungen der letzten Wochen heraus, daß die Wühlarbeit zum Kriege leider nur allzu tüchtig von gewisser Seite betrieben wird.

## Attentat um Attentat.

△ Noch ist der Schlier, der über dem Attentate von Sofia liegt, nicht ganz gelöst, und schon wird mit vielen

Einzelheiten über ein Attentat aus St. Petersburg berichtet. Das Attentat von Sofia, welchem Finanzminister Veltchhoff zum Opfer fiel, hatte den Ministerpräsidenten Stambuloff geahnt, auf dessen Schultern hauptsächlich die Beschuldigungen ruhen. Das Petersburger Attentat galt dem Jaren selbst, dessen Persönlichkeit der europäischen Kriegspartei als letztes Hindernis für ihre Pläne gilt. Das Attentat von Sofia war von der russischen Presse als Anzeichen für die Unhaltbarkeit der bulgarischen Zustände erklärt worden. Wie würde dieselbe Presse, wenn sie sprechen dürfte, das Attentat von St. Petersburg kennzeichnen?

Es ist uns nichts über die Persönlichkeit jenes, wie es heißt, aus der Provinz zugereisten Stamefkin bekannt, der verhaftet wurde, als er sich, mit einer Eintrittskarte versehen, auf der Zuchvertrübene einschleichen, an welcher der Jar vorübergehen sollte, um einer Parade in der Meitichule der Garde anzuschauen. Die Polizei in St. Petersburg scheint in geübteren Gänden zu sein als diejenige in Sofia. Sie hatte kaum das etwas seltsame Benehmen dieses Mannes wahrgenommen, als sie sich seiner bemächtigte und ihn unteruchte. Es fand sich denn auch bei ihm, wie bei den früheren Attentätern, die ihr Leben gegen den Jaren einsetzten, außer dem geladenen Revolver, der zur Wurdhaft bestimmt war, ein Giftfläschchen vor, das den Verbrecher nach vollbrachter That vor dem Galgen oder vor den Schredruffen Sibiriens schützen sollte. Auf der Petersburger Polizei nimmt man an, Stamefkin sorge mit der von Sofie Günsburg angezeigten Verschwörung gegen das Leben des Jaren in Zusammenhang. Die ganze Wahrheit wird man auch diesmal so wenig als in so vielen anderen Fällen erfahren.

Uebrigens mag darauf hingewiesen werden, daß der eigentliche Nihilismus in Rußland, trotzdem noch keine jener Reformen bewirkt oder auch nur angebahnt worden, für welche er zu kämpfen vorgibt, schon seit längerem sein Lebensziel haben gegeben hat. Der Galgen und die Kerker Sibiriens haben gründlich mit den Nihilisten aufgeräumt, und unter jenen weiten Kreisen der Opfer, die in den letzten Jahren der russische Despotismus sich ausgelacht, den Polen, Juden und Deutschen hat sich in Rußland noch kein Attentat gegen den Jaren Alexander III. gefunden. Wenn man also nicht, wie die Presse bezüglich des Attentates von Sofia gethan, das Verbrechen auf die belächelten Verhältnisse einer Privatvratde zurückführen will, so bleibt kaum etwas Anderes als die Vermutung übrig, daß es geplant gewesen, um mit einem Schläge durch die Beseitigung des Jaren zugleich alle Hindernisse zu beseitigen, welche bis jetzt dem Abenteuer eines Weltkrieges entgegenstanden. An Stunnen hat es ja nicht gefehlt, welche erklärten, die unermehlich nach einer Erlebigung des Jarenthrones im russischen Reich eintretende Verwirrung wäre gering zu achten, wenn Rußland nur nicht länger abgehalten würde, seine glorievolle Weltmission zu erfüllen.

Welches die Folge gewesen wäre, wenn die Mörder von Sofia statt Veltchhoff Stambuloff getroffen hätten, läßt sich kaum ermessen. Seines tüchtigen Rathgebers beraubt, hätte vielleicht Fürst Ferdinand auf die dornenvolle Aufgabe verzichten müssen, den Spott gegen russische Einmischung in Bulgarien zu bilden und die bulgarische Frage mit allen ihren europäischen Gefahren wäre wieder erwacht. Aber darüber ist wohl kein Zweifel möglich, daß das Gelingen des Attentates gegen den Jaren Alexander III. alle jene wideren Kräfte einsetzt hätte, die seine Faust bisher abgibt, Aufstand in einen Kampf auf Leben und Tod mit den Centralmächten hinzuzureichen und den Bund mit dem radschichtigen Frankreich zu schließen, das sich heute wieder mächtig genug glaubt, im Vereine mit Rußland die Karte Europas zum Vortheile zugleich der Republik und des Kaiserthums zu ändern. Und dieser Eindruck des Petersburger Attentatsversuches reicht wohl hin, um die Schwanzmächte des europäischen Friedens zu neuer Wachsamkeit anzuspornen.

## Deutscher Reichstag.

93. Sitzung vom 8. April.

Am Tische des Bundesrats: v. Bötticher, v. Verleipch u. a.

Die Verählung der Gewerksordnungsnovelle (Arbeiterbund) wird fortgesetzt, und zwar mit § 125, welcher den Vertragsab: d behandelt. Nach den Bestimmungen dieses § ist der Arbeitgeber berechtigt, von dem vertragsbrüchigen Gesellen und Gehilfen für jeden Tag, während er für eine Woche, den Betrag des ordentlichen Tagelohns als Entschädigung zu fordern. Diese Forderung ist an den Nachweis des Schadens nicht gebunden; dagegen wird durch ihre Geltendmachung der Anspruch auf Erfüllung des Vertrages und auf weiteren Schadenersatz ausgeschlossen. Dasselbe Verdit soll den Gesellen oder Gehilfen gegen den Arbeitgeber zuehen, wenn er von diesem vor rechtswärtiger Verdingung des Arbeitsverhältnisses entlassen worden

ist. Ein Arbeitgeber, welcher einen Gesellen oder Gehilfen zum Vertragsbruch verleitet, soll dem früheren Arbeitgeber für den erlittenen Schaden als Schlichter übergeben werden. In gleicher Weise heißt ein Arbeitgeber, der wissentlich einen vertragsbrüchigen Gesellen oder Gehilfen annimmt. Hierzu liegen mehrere Amendements vor.

Abg. Auer (Soz.) beantragt, den ganzen § 125 zu streichen. Abg. Dr. Krause (Frl.) beantragt, in dem ersten Absätze des § 125 die Worte: „Diese Forderung ist an den Nachweis des Schadens nicht gebunden“ zu streichen.

Abg. Frhr. v. Stumm (Nassau) beantragt, am Schlusse des § nach den Worten „Gehilfen annimmt“ hinzuzufügen: „oder befristet“.

Die Abg. Dr. Hartmann (Fnl.), Stöckh (Chr.), Möller (Fnl.) und Frhr. v. Stumm (Nassau) beantragen unter einigen redaktionellen Aenderungen einen Zusatz zum § 125, wonach auch derjenige Arbeitgeber für den Schaden z. m. verantwortlich bleibt, der einem Gesellen oder Gehilfen, von dem er weiß, daß derselbe einem andern Arbeitgeber zur Arbeit noch verpflichtet ist, während der Dauer dieser Verpflichtung in der Beschäftigung behält, sofern nicht seit der unrichtigen Führung des Arbeitsverhältnisses bereits 14 Tage verstrichen sind.

Abg. Bauer (Volksp.) beantragt, den ersten Absatz des § 125 zu streichen und soll somit hiess den Arbeitgeber, wenn den Arbeiter übergeben oder befristet behält, doch nur für den Schaden, nicht für die Buße haftbar machen.

Abg. Singer (Soz.): Der in Rede stehende § 125 mache die wenigen Verhältnisse der Sozialen vollkommen unklar, die wenigen Verhältnisse der Sozialen erlaufen durch den Arbeiter sollen diese Verhältnisse erlaufen durch eine gesetzliche Bestimmung, welche die vollständigste Aufhebung des Abkommens der allgemeinen rechtlichen Verhältnisse stelle. Die Arbeiter sollen noch mehr, wie bisher unter die Vollmacht der Unternehmerbestimmung gebracht, die freie Willensbestimmung der Arbeiter mehr, wie bisher eingeschränkt werden. In der Kommission habe man sich nun mit einem Satzmotiv über das unangenehme Wort „Buße“ hinweggesetzt und dasselbe in „Entschädigung“ umgewandelt. Das sei insofern nur ein Spiel mit Worten, die Sache bleibe dieselbe. Die Statistik über die Arbeitsergebnisse habe keinen Grund davon gehabt, daß es notwendig sei, das Realisationsrecht der Arbeiter durch eine solche Bestimmung einzuschränken. Habe man denn ein Recht anzunehmen, daß man in den Arbeiterkreisen mehr als in anderen Kreisen genügt sei, die Heiligkeit des gegebenen Wortes zu belegen? Die Arbeiter würden dieselbe, namentlich im Vergleich, durch die Minderheit der Arbeiter durch eine solche Bestimmung eingeschränkt werden. Habe man denn ein Recht anzunehmen, daß man in den Arbeiterkreisen mehr als in anderen Kreisen genügt sei, die Heiligkeit des gegebenen Wortes zu belegen? Die Arbeiter würden dieselbe, namentlich im Vergleich, durch die Minderheit der Arbeiter durch eine solche Bestimmung eingeschränkt werden. Habe man denn ein Recht anzunehmen, daß man in den Arbeiterkreisen mehr als in anderen Kreisen genügt sei, die Heiligkeit des gegebenen Wortes zu belegen? Die Arbeiter würden dieselbe, namentlich im Vergleich, durch die Minderheit der Arbeiter durch eine solche Bestimmung eingeschränkt werden.

Der Reichstag an der Wäandener Universität Dr. Loewen hat in dem gegenüber gerade den Nachweis geführt, daß der Kontraktbruch der Arbeiter letztere sei, als der der Unternehmer. Das Arbeitergesetz, die ganze soziale Gesetzgebung solle doch die sozialen Gegensätze mildern, das könne aber nur erreicht werden, wenn man Zustände schafft, in denen die Freude an der Arbeit in gleichem Verhältnisse stehe zu dem Lohn, und nicht durch Bestimmungen, wie die vorstehende, noch verschlimmere. Der § 125 kann nicht angenommen werden, denn mit der Annahme desselben vereinige man die Ausnahmestellung, welche man der arbeitenden Bevölkerung anweisen wolle. Der Paragraph ist nicht weiter als die Bestimmung der einkaufenden Klassenunterstützung der Arbeiter. Die hier dem Arbeiter zuzurechnende Ausnahmestellung lasse sich nicht mit der Behauptung rechtfertigen, daß bei Vertragsbrüchen das allgemeine öffentliche Interesse in Frage komme. Die Annahme des Paragraphen 125 werde der Sozialdemokratie keinen Schaden thun, sondern ihr immer neue Kräfte zuführen und es sei ein unangenehmes Wort, welches die freisinnige Partei sich dadurch erdreiste, das einflussreiche Mitglied in der Kommission durch sein Vorgehen einig und allem zur Annahme dieses Paragraphen beitragen habe. Dies werde dem Volke Maribel, eben welche Parteien die Rechte vertritt, sei den nächsten Wahlen würden die Arbeiter die Zustimmung dafür nicht laudlich bleiben. Welche Partei werde naturgemäß für alle Anträge stimmen, welche eine Verbesserung der Sozialen herbeiführen sollen, aber schließlich gegen den Paragraphen und das ganze Gesetz.

Abg. von Buttler (Fnl.): Er sei der Meinung, als wenn die sozialdemokratischen Vertreter durch ihre Haltung, welche sie zu dem Paragraphen 125 der Sozialen angenommen haben, sich nicht als Freunde, sondern als Feinde der Arbeiter dokumentiert haben. Mit dem Entzage wegen Aufhebung der Bündlungsfrist haben die Sozialdemokraten seiner Meinung nach einen großen technischen Fehler begangen. Wobergeirung bei den Sozialdemokraten. Wenn der Abg. Singer behauptet habe, daß der Paragraph 125 den Arbeitern wiederum eine gewisse Ausnahmestellung geben wolle, dadurch, daß er ihnen bei einem Vertragsbruch gewisse vermögensrechtliche Nachtheile zufüge, so könne er ihm darin in einem gewissen Grade folgen, die nicht in seinen Contingenzen. Er (Singer) behauptet ganz offen, daß er nicht zu denjenigen gehöre, welche das Schicksal der Verhandlungen über die Verlängerung des Sozialen Gesetzes als ein Glück betrachten, er bedauere dies vielmehr in Uebereinstimmung mit einem gewissen Theile von ausgehnten Sozialdemokraten. Er halte die Ausnahmestellung des § 125 für gerechtfertigt. Der Contractbruch der Arbeiter unterwerfe sich dem Standpunkte des öffentlichen Interesses, nämlich von dem neuen Unrecht bei Nichterfüllung eines Vertrages (Laden bei den Sozialdemokraten), denn hierbei handle es sich um einen rechtswidrigen Zwang gegen den Unternehmer. Wie man habe die Behauptung aufstellen könne, daß hier das gleiche Maß der Berechtigung sei verlassen werde, bemerke er nicht einzuwenden. Bei der Arbeitsverhältnisse der Bauarbeiter ertrachte sich der Zwang nicht allein auf die Unternehmer, sondern auf beide andere Kreise. Uebrigens werde ja der Unternehmer in diesem Paragraphen bei Contractbruch ebenfalls bestraft, als der Arbeiter. Der Letztere sei vielmehr noch besser daran, als der Arbeiter, denn er erhalte, wenn er contractbrüchig entlassen werde, eine Entschädigung, auch wenn er gleich wieder Arbeit finde. Man könne den verbündeten Regierungen für die Aufnahme des § 125 in das Gesetz nur dankbar sein. Bei allem Wohlwollen für die Interessen der Arbeiter habe man die bringende

Wißt, darauf Bedacht zu nehmen, die Produktion, auf welche der Wohlstand der ganzen Nation beruhe, zu schützen. Er empfahl deshalb die Annahme des § 125 mit den konterbairischen Anträgen und Ablehnung aller übrigen Anträge. (Beifall rechts.)

Minister v. Werle (links): Schwermiegende Gründe haben die Regierung veranlaßt, den § 125 in das Geleß einzufügen und diese Gründe liegen in der offenkundigen Thatlage, daß die Neigung zum Contractbruch unter den Arbeitern derart überhand genommen hat, daß das öffentliche Wohl dadurch gefährdet wird. (Zehr rechts!) Aus welchen Gründen die Arbeitsverhältnisse eriolgen, ist ganz gleichgültig, wohl aber fragt es sich, ob dabei ein Grund zum Contractbruch vorliegt und ein solcher Grund liegt bei keiner Arbeitsverhältnisse vor, wenn auch nicht bestritten werden soll, daß Gründe für den Contractbruch vorhanden waren. Bei den Arbeitern hingegen damit es sich nicht um Contractbruch, diese bilden aber keinen Grund zum Contractbruch. Durch die häufigen Streiks wird das Gemeinwohl gefährdet und zwar in einem solchen Maße, daß die Geleßgebung desogen einschreiten muß. Durch den Zustand einer ganzen Arbeiterklasse wird die ganze Industrie gefährdet. Die Statistik des Dr. Wittenberg ist eine falsche, denn sie vergleicht den Contractbruch mit der Nichtbezahlung einer Weisende. Die Gemeingefährlichkeit des Contractbruches liegt auf der Hand und der § 125 tritt der Freiheit der Arbeiter nicht entgegen, nur dem Contractbruch. Wenn die Arbeiter beschuldigt durch geschicktes Vorgehen veranlaßt zu werden so ihnen zu Theil werden, die Unternehmer aber hohen ganz genau denselben Anspruch auf gesetzlichen Schutze. Dieser Standpunkt der verbündeten Regierungen ist der allein berechtigte, und diesen Standpunkt wird die Regierung einhalten, trotz aller gegen sie gerichteten Angriffe. (Beifall.)

Abg. Bayer (Wolff): rechtlich ist mein Antrag, indem er ausführt, daß das Geleß nicht gleichmäßig wirkt, sondern höchst einseitig und zwar ausschließlich zum Nachtheile der Arbeiter. Es sei eine barometrische wirthschaftliche Auffassung, mit den Mitteln des § 125 einer Lohnbewegung entgegenzutreten zu wollen. Auch das Moment, daß man durch diese Bestimmungen dem Contractbruch einen besonderen Mafel anhängen wolle, sei nicht durchschlagend, denn der Contractbruch selbst ist schon Mafel genug. Zweifelslos liegt im Contractbruch eine Rechtsverletzung, die übrigens auch seitens der Unternehmer vorzukommen. Dagegen ist aber diese besondere Geschäftsverhältnisse nicht notwendig. Wollte man hier das öffentliche Interesse ins Feld führen, so müßte man den gleichen Grundlos überall einbringen, wo das öffentliche Interesse in gleicher Weise verletzt werde und nicht bloß in Verhältnissen im speziellen Falle. Die Maßregel selbst einseitig, die Gleichmäßigkeit derselben ist nur auf dem Papier vorhanden, denn das Recht der Lohnbestimmung. Ob der Arbeitgeber ein Recht oder Unrecht sei, immer habe er das Object des Streikes, den als Entschädigung zu zahlenden Lohn in der Hand. Gerade die Höhe, welche durch das Geleß eingeführt werden sollte, sei eine förmliche Maßnahme an die Arbeitgeber, während von ihrem Rechte der Lohnbestimmung Gebrauch zu machen. Das ist schon an sich eine Verletzung der thatsächlichen Machtverhältnisse. Das Geleß werde dem Reichstage zwar nicht den Dank der Arbeiter einbringen, wohl aber dürfte es doch gedehnt sein, eine gewisse Verabreichung unter den Arbeitern herbeizuführen. Er wolle aber lieber das ganze Geleß nicht haben, als eine Bestimmung darin aufzunehmen, welche den Arbeitern erwehren könnte, daß dem Arbeiter anstatt des Brodes, welches ihm verweigert werden, Steine gegeben würden.

Abg. Dr. Guntel (rechts): rechtlich ist die Vorschlüge der Commission und sein Beschlusse nicht verschieden von dem Beschlusse des Abg. Singer. Er sei befreit gewesen, diejenige Materie zu regeln, deren Regelung im Sinne einer günstigen Gestaltung der Arbeitsverhältnisse erforderlich gewesen sei. Er werde deshalb auch gegen den Antrag Hartmann stimmen, weil er denselben nicht für gerecht halte. Er sei auch bereit eingetreten, daß man das Statutament aus dem § 125 heraus-

gebracht habe und daß statt der Strafe die Entschädigung gesetzt wurde. Die vorgeschlagene Bestimmung enthalte eine erhebliche Beschränkung des bestehenden Rechts. Die Vorschlüge der Commission bewegen sich auf der Seite des bestehenden allgemeinen Rechts und nicht eine Ausnahmestimmung sei es, die hier bestrafen werden solle. Er würde die Vorlage auch ohne den § 125 annehmen, die Vorlage biete den Arbeitern aber so viele Vorteile, daß sie dafür dankbar sein würden. Er habe das Bewußtsein, an keinem Theile dazu beigetragen zu haben, daß eine Reichsversammlung für die Verhältnisse der Arbeiter erzielt werde, welche den Vorarbeiten und das Geleß annehmbar erscheinen lassen. (Beifall links.)

Abg. Dr. Schädel (Centr.) erklärt namens seiner Partei, daß sie auf dem Boden der Commissionbeschlüsse stehe. Die Partei stehe auf dem Boden des Arbeitsvertrages. Bei dem Vertrag schließt, habe auch die Pflicht, denselben zu halten, und in dieser Pflicht liege für seine Partei das sittliche Moment. Er erkläre sich entschieden gegen den Contractbruch, dadurch sei aber nicht ausgeschlossen, daß er den Arbeitern das Recht bebreite, mit allen gesetzlichen Mitteln eine Befreiung ihrer Lohnverhältnisse zu erstreben. Er verurtheile den Streik als solchen und halte ihn nur im Falle der Nothwehr für zulässig. Namens seiner Partei erkläre er sich auch mit dem Antrage Hartmann einverstanden.

Redner von Sinnum (Rechts) die Vorschlüge der Commission empfehle, wobei die Fortsetzung der Beratung auf Freitag 1 Uhr verlag.

### Deutsches Reich.

? Dr. Karl Peters. Berlin, 9. April. Dr. Karl Peters ist, wie wir erfahren, von den geographischen Gesellschaften in Rom, Neapel und Manchester zum Ehrenmitglied ernannt worden; ebenso hat die Pariser geographische Gesellschaft denselben wegen seiner jüngsten Anwesenheit in der französischen Hauptstadt in ehrenvoller Weise ausgezeichnet. Dagegen haben mehrere französischen deutsche Gesellschaften den in dem jüngsten Werke von Dr. Peters niedergelegten Ergebnissen seiner gelegentlichen wissenschaftlichen Forschungen bisher jede Anerkennung verweigert, vorausgesetzt wohl, weil sie zurückzuführen an die Peters-Expedition den Maßstab einer wissenschaftlichen Forschungsreise anlegen, was sie thatsächlich weder leisten wollte noch konnte. Dr. Karl Peters wird die Ueberfahrt nach Afrika mit dem am 28. April von Hamburg abgehenden Reichspostdampfer antreten, auf dem er sich in Neapel einzulassen gedenkt. Der nationalliberale Verein in Berlin veranlaßt am 18. d. M. ihn zu Ehren in der Pflanzhalle einen großen Abschiedscommerz, für welchen Herr Dr. Peters sein Erscheinen zugesagt hat und 2000 Eintrittskarten ausgegeben werden.

Miquel. Zu verschriebenen Blättern wird Herr Dr. Miquel jetzt als der „kommende Mann“ bezeichnet, indem ihm bald das Reichsjustizamt, bald das Präsidium des preussischen Ministeriums übertragen wird. So hat auch neuerdings ein Hamburger Blatt (der „Hamburger Korrespondent“) einen dahingehenden Artikel gebracht. Thatsächlichen Hintergrund haben diese Zeitungsaufsätze natürlich nicht. Die einzige Absicht dieser Artikel scheint zu sein, ein gewisses Mißtrauen gegen die Thätigkeit und die Person des Dr. Miquel auszustreuen, der

nicht daran denkt, neben seinem jetzigen Amt noch andere Ämter auf sich zu laden.

\* Die europäische Lage. Die Blätter, die sich ein Geschäft daraus machen, die Lage grau in grau zu malen, überschätzen die Bedeutung der jüngsten Ereignisse in Sofia, soweit diese das Verhältnis Rußlands zum übrigen Europa betreffen. Die Wichtigkeit jener Vorgänge ist an amtlichen Stellen niemals verkannt worden, aber es giebt Beweise dafür, daß eine etwaige russische Aktion, die ja allerdings immer erwartet werden muß, an jenem Punkte nicht eintreten wird. Im Uebrigen: wenn man den gegenwärtigen Zustand der internationalen Politik gebührend würdigen will, so darf man Eines nicht außer Acht lassen, nämlich das ausgezeichnete persönliche Verhältnis, welches der Kaiser zum Jaren herzustellen vermocht hat. Auf dies Verhältnis wird in der Öffentlichkeit auffallenberweise nicht so viel Gewicht gelegt, wie es verdient, vielmehr wird in weiteren Kreisen von dem erfreulichen Wechsel dieser Beziehungen noch keine genügende Kenntnis hergeholt. Und doch liegt hi. in der Angelegenheit der ganzen europäischen Lage, wie heute auch die Pal. Ita. in einem etwas dürftig gehaltenen Artikel anerkennt. Die europäische Kriegspartei halte wohlgeachtet den Augenblick des Loschlagens für nahe. Die Entscheidung hänge aber nicht von ihr, sondern von dem Willen des Jaren ab; das eben kennzeichnende Gegenwärtige, daß Krieg und Frieden so ganz und gar auf den Willen eines einzelnen Mannes gestellt seien. Ein gerade Alexander III. sei der Veranlassung zugänglich, daß von seinem Willen zwar der Beginn eines Krieges, nicht aber Verlauf und Ausgah desselben abhängen. Darin liege eine gewisse Würde gegen einen solchen gewaltsamen Ausbruch.

Der Wellenfonds. Der „Reichsanzeiger“ schreibt: „In einer vom 3. d. M. datirten Berliner Korrespondenz stellen die „Hamburger Nachrichten“ die Behauptung auf, daß zwischen dem Reichsstarkele v. Caprivi und dem nunmehr verstorbenen Abgeordneten Dr. Windthorst Verhandlungen über die Frage des Wellenfonds stattgefunden hätten. Die Behauptung ist lediglich aus der Luft gegriffen. In keiner Zeit haben zwischen dem Reichsstarkele v. Caprivi und Dr. Windthorst Verhandlungen über die Frage des Wellenfonds stattgefunden.

Bei den jüdischen Landtagswahlen werden die Konservativ- und Nationalliberalen geschloffen gegen die Sozialdemokraten vorgehen. Ein Kartell ist im 23. Bezirk, wo Webel sein Mandat niedergelegt hat, bereits erfolgt.

Verlängerung des Dreibundes. Die „Times“ erfahren, die Verlängerung des Dreibundes auf fünf Jahre sei perfekt. Die Verbündeten garantiren sich gegenseitig den Besitz ihrer europäischen Länder.

Kamerun-Anleihe. Hamburg 8. April. In hiesigen an der Entdeckung unserer Kameruncolonie direct beteiligten Kreisen will man wissen, daß die Kamerunanleihe schon sehr bald das Plenum des Reichstages

### Dämon Gold.

Roman von W. Höfler.

[Nachdruck verboten.]

„Peter.“ sagte leuchtend der Gutsbesitzer, „was fangen wir an?“

„Ich weiß nur einen einzigen Ausweg, Herr.“

„Und der wäre?“

„Wir tragen die arme Dame bis zu der Stelle, wo der Graben für das Vieh überbrückt ist, und dann zurück zum Wagen.“

Ergriffen die eine Verwundung, die sich auf seine Lippen drängen wollte; er ersah die Ohnmächtige am Kopf und den Schultern, während Peter die Fühle nahm, und so gingen beide tapfer durch das nasse Gras bis an den Heckenrand, das sich ohne Schlüssel öffnen ließ. Nach einer Viertelstunde war der Wagen auf der Landstraße wieder erreicht.

„Geht die arme Dame, Herr?“ fragte der Kutscher.

„Das mag der Himmel wissen. Kannst Du sie einen Augenblick ohne meinen Beistand halten, Peter?“

„Das letzte Ding? Du lieber Gott, eine solche Feder.“

„Und der brave Peter reichte seinem Gebieter, nachdem dieser im Wagen plüchgenommen hatte, die Ohnmächtige wie ein Wickelbinden hinein.“

„Nun geht es doch nach Dornau, nicht wahr, Herr?“

„Vorläufig ja. Aber vielleicht wirst Du später noch zur Stadt fahren müssen, — man weiß nicht, wie das alles verläuft.“

Und leuchtend ergab sich Erich in das Schicksal, jetzt um die Ohnmächtige den Arm zu legen und ihren Kopf an seine Schulter zu legen; es ging nicht anders, aber er hoffte heimlich, daß hoch dieser Zustand völliger Bewußtlosigkeit bis zur Ankunft auf Dornau andauern werde. Einmal dort angelangt, konnte er die Sorge für seine Schutzbesohlene der alten Haushälterin überlassen und sich selbst gänzlich aus der Affaire ziehen.

Allein es sollte anders kommen. Das Mäntel des Wagens wirkte als Belegungsmitel; in Anna's Körper kam eine leise Bewegung, sie tastete wie eine Blinde mit der Hand nach allen Seiten.

„Wer ist hier?“

„Beruhigen Sie sich vollständig, gnädige Frau. Ich bin es, Erich Wolfram.“

Er hatte selbundenlang daran gedacht, seinen Arm zur rechten Zeit zurückzuziehen, aber die Sache wäre lächerlich gewesen, und so sagte er denn im gelassensten Tone hinzu: „Hoffentlich haben Sie keinen ernstlichen Schaden erlitten?“

Sie blieb immer noch die Antwort schuldig. Durch seine Stimme aus den letzten Worten der Ohnmacht schließlich erwidert, rang sich nach Fassuna. Es war Erich, an dessen Verstand ihr Kopf gestreift lag, dessen Arm sie umfaßt hielt — Erich!

Ein Traum das ganz, eine Fieberphantasie. Es konnte ja nimmer Wirklichkeit, nimmer anders als nur ein Wahn sein.

Und sie schweig pochenden Herzens. Vielleicht verschlugte der erste Laut das beglückende Truggebilde.

„Mein Kutscher sah gottlos vor rechten Zeit, was geschehen war.“ fuhr Wolfram fort. „Er und ich suchten, bis wir so glücklich waren, Sie zu finden, gnädige Frau. Fühlen Sie sich jetzt leidlich wohl?“

Es rann kalt durch alle ihre Adern. Sein Kutscher! — Und einen Augenblick hatte sie geglaubt, er sei ihr von Molot aus abgesehen gefloht.

Eine schnelle Bewegung, gewaltsam erlumpft, brachte sie aus dem Bereich seines Arms.

„Ich danke Ihnen, Herr Wolfram. Es geht schon besser.“

Aber die Stimme klang matt wie ein Hauch, der Kopf der jungen Frau lag hollotlos auf die Brust herab; sie hatte nur die nöthigsten Worte gesprochen, dann schienen ihre Kräfte völlig erschöpft.

„Da ist Dornau!“ sagte aufstehend der Gutsbesitzer.

„Jetzt wird Ihnen bessere Hilfe zutheil werden, gnädige Frau.“

Sie richtete sich auf wie elektrifiziert.

„Nicht nach Dornau!“ hebe es über ihre Lippen.

„Bitte — ich möchte so schnell wie möglich nachhause kommen.“

Erich hörte kaum, was sie sprach. Aus den Fenstern seines Großvaters schimmerte ihm noch in dieser Stunde ein Licht entgegen — was bedeutete das?

Jetzt hielt die Equipage, und Peter knallte tüchtig mit der Peitsche, um die Dienerschaft zu wecken. Erich sprang rasch zu Boden, dann klopfte er laut an die Hausthür, welche indeß in demselben Augenblick schon von innen geöffnet wurde. Auf der Schwelle stand der alte Herr Wolfram, dessen Gesicht in der hellen Beleuchtung einer Lampe noch bleicher und verfallener ausah, als sonst wohl.

„Guten Abend, mein alter Junge,“ sagte er in freundlichem Tone. „Komm herein, wir plaudern noch ein wenig zusammen.“

Der Gutsbesitzer nickte hastig.

„Später,“ antwortete er. „Später, Großvater, für den Augenblick habe ich keine Zeit. Frau Steffen muß

gleichzeitig geweckt werden; denn ich bringe eine Dame in das Haus. Es geschah mit einer Equipage unterwegs ein Unglück — das Alles erzählte ich Dir nachher.“

„Und dann eilte er zum Wagen, um die junge Frau herauszuheben und in das Haus zu tragen. Sie wehrte ihm, aber er ließ sich nicht beirren, sondern legte sie auf das Sopha des nächsten, schnell geöffneten Zimmers und brachte ihr vom Buffet ein Glas Wein, das zu trinken er sie beinahe zwang. Ihr gelberstarrtes, blaßes Gesicht hatte ihn zu sehr erschreckt.“

Auch der alte Herr war näher getreten.

„Frau Wirtin!“ rief er im Tone des lebhaftesten Erstaunens. „Mein Gott, Frau Wirtin!“

„Da kommt die Haushälterin.“ schritt ihm Erich das Wort in ziemlich summrariger Weise ab. „Frau Steffen, Sie nehmen sich wohl dieser Dame et wenig an, nicht wahr? Die gnädige Frau hat einen Unfall erlitten!“

Die Haushälterin schloß ihre Hände zusammen.

„O mein Himmel! Wut! Und wie das Zeug aussieht!“

Anna erhob sich mit äußerster Anstrengung vom Sopha, sie streckte der gutmüthigen alten Frau beide Hände entgegen.

„Wollen Sie mir ein Kleid leihen, liebe Frau? Und ein Tuch? Ich möchte nachhause!“

„Gewiß, gewiß! — Aber nein, diese Klässe! — Kommen Sie nur mit mir, gnädige Frau, ich will Sie führen.“

Anna rühte alle ihre Klässe zusammen, sie schien jetzt durch den Wein und vielleicht auch durch die seelische Aufregung für den Augenblick gefälscht; es war ihr möglich, mit der Haushälterin das Zimmer zu verlassen, so daß die beiden Frauen allein blieben.

Der ältere Wolfram sah lächelnden Blickes in das Gesicht seines Enkels.

„Nun Erich, Du wolltest ja erzählen!“

Der Gutsbesitzer zuckte die Achseln.

„Es giebt da nur sehr wenig zu berichten, Großvater,“ antwortete er. „Die Frau Consul fuhr selbst — Du kennst ja ihre Passionen! — und als der Wagen umwarf, wurde sie vom Bod gefleudert. Das ist Alles!“

„Und Du warst zufällig in der Nähe, Erich, oder vielleicht —“

„Durchaus zufällig, Großvater, ich gebe Dir die bestimmte Versicherung.“

Der alte Herr ließ sich so leicht nicht aus dem Sattel heben. (Fortsetzung folgt.)

beschäftigen wird. Auch wird an der Hoffnung festgehalten, daß die Kantei kontaktrich wird, mag sie vom Reich oder von der Kolonie selbst negociert werden. Wird der Reichs- kredit in Anbruch genommen, so ist die Kantei zu 3 1/2 Prozent zu beschaffen. Findet sie ihre Substanz in der Kolonie selbst, so ist die Auflage zu 95 und die Rückzahlung zu 105 mit fünf Prozent Zinsen eine sich in dem Rahmen begrenzenden Finanzoperationen bewegendes Geschäft und durchaus nichts Unangenehmliches.

\* **Königin Victoria in Darmstadt.** Gegenüber der Meldung der „Post“ erfahren die „Deutschen Blätter“ aus zuverlässiger Quelle, daß von einem bevorstehenden Besuche der Königin Victoria am dortigen Hofe noch nichts bekannt sei.

— **Russische Auswanderung.** Der „Volkstanz“ zufolge suchen die russischen Behörden jetzt auch die aus Russland nach Preußen stattfindende Auswanderung von Arbeitern zu verhindern. Auf Anrufen mehrerer russischer Gesandten, welche durch die starke Auswanderung schon jetzt vollständig ratlos da ständen, hätten die russischen Grenzbehörden zu Warschau (Gouvernement Kasch) einen Zug von über zweihundert Auswanderern, gerade als dieselben im Begriff waren, die Grenze zu überschreiten, angehalten und zwangsweise in ihre Heimath zurückgeschickt. Acht Personen, welche demnach den Weg nach Preußen fortsetzen wollten und deshalb den Prospekt passierten, hätten darin den Tod gefunden.

### Ausland.

ou. **Sektionschef Baron Glanz.** Aus Wien wird uns geschrieben: Die Ernennung des Freiherrn von Ralett zum ersten und des Grafen von Welfersheim zum zweiten Sektionschef im auswärtigen Amt entspricht den Funktionen, welche beide Diplomaten bereits seit der Berufung des Herrn von Sgobynski ins auswärtige Kabinett innehaben. Als eine besondere Auszeichnung darf gerade die Verleihung des Titels und Charakters eines Sektionschefs an den Chef des handelspolitischen Departements, Baron Glanz, gelten. Baron Glanz hat insbesondere an den jüngsten Handelsvertragsverhandlungen mit Deutschland hervorragenden Antheil genommen, und seiner gründlichen Sachkenntnis ist der gedeihliche Abschluß, dem dieselben entgegen gehen, zum guten Theil zu danken. Die Persönlichkeit des Baron Glanz wird in Zukunft bei der Erneuerung der Handelsverträge mit der Schweiz, Italien und eventuell mit Rumänien noch stärker in den Vordergrund treten, da ihm bei diesen Verhandlungen auch die formelle Leitung zufallen wird. Die Publikation der erwünschten Personalveränderungen in der „Wiener Zeitung“ wird noch im Laufe dieser Woche und zwar am dem Tage erfolgen, an welchem man den Abschluß der Verhandlungen mit den deutschen Delegirten erwartet.

**Zur Rundreise Nicoteras,** wird uns aus Rom, gemeldet. Von der Rundreise des italienischen Ministers des Innern, Nicotera, laufen die günstigsten Berichte ein. Dem Minister, welcher augenblicklich die norditalienischen Südtiroler, rühmt man große Sachkenntnis in allen sein Fach berührenden Fragen nach und traut ihm die Energie zu, nützliche Reformen und Verbesserungen mit fester Hand einzuleiten. In Mailand hat Nicotera die Präsidenten der kleineren lombardischen Städte Benevent, Bergamo, Piacenza, Cremona u. a. empfangen. Er verließ es, nach den Berichten, welche von dort einkamen, vorzüglich, die Sympathien der Bevölkerung wie der Beamten zu gewinnen. In Mailand hat er dadurch, daß er für nationale Institutionen und Wünsche ganz besonderes Interesse an den Tag legte, die Herzen sehr schnell erobert. Die Zukunft wird lehren, ob er die an seinen Besuch geknüpften Erwartungen zu erfüllen im Stande ist. Jedenfalls bedeutet seine Rundreise einen vollen Erfolg für das neue Ministerium, dem man vorzeitig nur eine sehr kurze Dauer prophezeit.

\* **Das Land der Ministerwechsel.** Frankreich ist bekanntlich das Land der Ministerwechsel. Einer, der die entsprechende Zeit dazu hatte, stellte über diesen Punkt eine Statistik auf, der wir entnehmen, daß Frankreich in den neunzig Jahren dieses Jahrhunderts 69 Justizminister, 87 Minister des Innern, 73 Minister des Aeußern, 54 Finanzminister, 71 Kriegsminister und 65 Marineminister gehabt hat. Einige dieser Minister sind verschiedene Male am Auser gewesen, so Baron Louis Smal, die Herren Cocheret und Magne 7mal, Leon Say 6mal, Jules Ferry, Marichal Gérard und Montalivet 5mal, Comfians, Dufaure, Falloux, Drouin des Schays, Devezes, Freycinet, Guizot, Giffith und Miquet de Genouilly 4mal. Am längsten hielt kein Portefeuille der Finanzminister des ersten Kaiserreichs Gaudin, Herzog von Gaba, der sein Amt durch vierzig Jahre verwalte. Dann kommen seine Kollegen Béginet, Herzog von Wajsa, 11 Jahre, Martz, Herzog von Bassano, ebenso lang, und es folgen: Marichal Bailant 10 Jahre, Talleyrand und Rouher 8 Jahre, Randon 7 Jahre, Rouland und Cocheret je 6 Jahre. Wenn aber Herr Rochet als Auserminister mit 8 Jahren verzeichnet ist, so stand er im Ganzen 17 Jahre lang am Auser, Fould 16 Jahre, Bailant 15, Guizot 11, de Freycinet, der 9mal Minister und 4mal Ministerpräsident war, 6 Jahre und Dufaure ebenfalls in verschiedenen Ministerien. Die gegenwärtigen Minister, von denen zwei bereits in dieser Statistik vorkommen, rechnen auf eine lange Existenz, und in der That sind sie schon über ein Jahr am Auser, was in Frankreich schon eine recht anständige Ministerberücksichtigung ist.

— **Das Testament von Pion-Pion.** Paris, 8. April

Das Testament des Prinzen Jerome Napoleon, welches gestern eröffnet wurde, enthält außer dem bereits Mitgetheilten noch folgende Bestimmungen: Es verbietet dem Prinzen Viktor, dem Begräbniß seines Vaters beizuwohnen. Der Prinz erklärt ferner sein Verhältniß zur Prinzessin Clotilde und ersucht seinen Sohn Ludwig, den Wechsel seines Vaters mit seiner Mutter zu lesen. Dann erbet er sehen, daß Letztere sich infolge der Politik, die er verfolgt, von ihm getrennt habe. Seinen Sohn Viktor erklärt der Verstorbene für einen Rebellen und entsetzt ihn gänzlich, aber nicht ausdrücklich: Er übergebt ihm nämlich mit Stillknechten zwei Söhne, den sein Juch trifft. Seine privaten Briefschaften sollen zerstört, seine politischen Schriftstücke dagegen, die er sorgfältig geordnet hat, dem Prinzen Ludwig übergeben werden. Viktor Duruy, Erzieher der zwei Söhne des Prinzen, erhält zum Andenken zwei Sovereänen. Die Erzieherin der drei Kinder wird gleichfalls bedacht. Bei dieser beiden Vermächtnissen wird erwähnt, daß Prinz Viktor sich schlecht gegen seinen Vater benommen habe. Der Prinzessin Clotilde hinterläßt der Prinz zwei Andenken nach ihrer Wahl. Der Prinzessin Mathilde vermacht er sein von Plandrin gemaltes Bildniß, der Stadt Naxos Horace Verne's „Schlacht an der Alma“ und Bisk's „Aus- schiffung der Verbündeten Truppen in der Krim“, seine Sammlung napoleonischer Medaillen, einige andere Gegenstände und 15,000 Fr. Auch seine Fremde Baron Brunet, Philis, Nelson, Coghlin und J. Masson bedient der Verstorbene durch Erinnerungsgeldern. Ein ganzes Vermögen, außer dem Erbschaften der Prinzessin Clotilde und einigen Vermächtnissen an die Prinzessin Käthe, den Geheimräthler Peret und einige treue Diener, fällt dem Prinzen Ludwig zu. Das Vermögen des Verstorbenen soll sich ohne Veräußerung in Frankreich auf ein Jahres- einkommen von 100,000 Fr. belaufen. Die reiche Kaufmannschaft, welche der Prinz früher im Palais-Royal besaß, brannte 1871 ab. Von napoleonischen Erinnerungen finden sich in Frankreich: ein Bildniß Napoleons I. von David, Bilder des Königs Jerome und der Königin Katharine, eine Statue der Letzteren von Bosio, ferner einige Werke des Bildhauers Guillaume, Miniaturen von Flahy und einige Gebrauchsgegenstände Napoleons I., u. A. der Säbel, den er bei Marengo trug, und seine Uniform der Nationalgarde vom Jahre 1815.

**Die Verfügungen des Testaments des Prinzen Jerome** finden allgemeine und entzückende Billigung. Die Bariet des Prinzen Viktor ist sehr niedergelassen, da dem Prinzen beinahe der Mafel des verstorbenen Sohnes anhaftet. Eine große Anzahl von Imperialisten sind gewillt, sich der Republik anzuschließen; die Regierung hat in letzter Zeit in dieser Beziehung viele vertrauliche Mittheilungen erhalten. Da Prinzessin Clotilde den Generol Advokaten Fontana zum Vertheider ihrer Interessen erwählte, schließt man auf bevorstehende Erbstreitigkeiten. Fontana reiste nach Brangins ab, wo der Friedensrichter von Nyon den Siegel von den geheimen Papieren abgenommen hat.

**Zur Arbeiterfrage in England.** Petersburg, 8. April. Mit der Arbeitererwählungsfrage beginnt man sich in russischen Regierungskreisen endlich zu beschäftigen. Eine hieselbst zu diesem Zwecke niedergelegte Kommission des Ministeriums des Innern ist im Begriff, ein Projekt rationeller Einrichtung von Wohnhäusern für Fabrikarbeiter auszuarbeiten. Der schlechte Zustand dieser Wohnhäuser hat in vielen Fällen nachweisbar die Hauptursache verschiedener Epidemien in den industriellen Zentren abgegeben.

**Bulgarien** wird an Rußland eine Note wegen des Attentats gegen Stambuloff richten und darin alle jene anerkennen, welche die Verhütung der Attentäter mit russischen Amtspersonen himmelen. Falls noch konstatirt werden sollte, daß die Attentäter sich nach Rußland gewendet haben, wird die Verhaftung derselben gefordert werden, selbstverständlich ohne Hoffnung auf Erfüllung dieses Ansehens durch die russischen Behörden. In Bulgarien herrscht eine erregte Stimmung gegen Serbien, weil man es der sträflichen Fahrlässigkeit der serbischen Beamten zuschreibt, daß die Attentäter, deren Pässe nicht in Ordnung waren, in Vraton den Grenzschutz passieren konnten. Ein Ungar dürfte 20,000 Gulden Belohnung bekommen, weil er den bulgarischen Behörden werthvolle Angaben über die Verfolgung der Spuren der Attentäter gemacht hat. Mehrere bulgarische Polizisten haben sich ins Ausland gegeben. (Die „Kön. Jtg.“ meldet aus Sofia, der frühere Sekretär der russischen Gesandtschaft in Bulgari, Jacobsohn, sei mit Erlaubniß der bulgarischen Regierung in Sofia eingetroffen. Seine Angaben hätten dazu beigetragen, daß man die Spuren der Mörder Bekkoff's auffinden und verfolgen konnte. Diese Meldung ist unverständlich, man müßte denn in Jacobsohn eine Art Kronzeuge erblicken. Dasselbe Blatt erzählt aus Sofia, der russische Konjulatsattaché Sophoroff, der die Drohverleie an den Fürsten Ferdinand, an dessen Mutter und an den Minister Grewoff geschrieben, sei auf Veranlassung Rußlands, noch bevor die bulgarische Regierung seine Entfernung verlangt habe, über die Grenze gebracht worden. Danach habe also die russische Regierung die Schuld dieses Mannes anerkannt.)

### Personalveränderungen in der Provinz.

Reg.-Bez. Merseburg. Der königliche Landrath Freiherr v. Feilich zu Naumburg ist zum Feuer-Societäts-Director des Kreises Naumburg und der Oberamtmann Stodmann alsbald zum Stellvertreter ernannt und beauftragt worden.

Reg.-Bez. Magdeburg. Der Kaufmann J. Umbreit ist auf die Zeit bis Ende December 1896 zum Vorstandmitglied und der Kaufmann S. Kaufmann auf die Zeit bis Ende December 1893 zum stellvertretenden Vorstandmitglied

der Synagogengemeinde zu Magdeburg gewählt und beauftragt worden. Der Schulamtsrath Hermann Schütz ist zum Kantor und Leiter in Geesthitz ernannt und beauftragt worden. In der Stadt Seebauern N. ist der früher in Spandau beschäftigte Polizeisergeant Paul Krüger zum Polizeisergeanten ernannt und beauftragt worden.

**Veränderungen in den Pfarrstellen des Bistums.** Durch Verlegung ihres bisherigen Ansehens ist die Diocesanstelle zu Schwanebeck in der Diöcese Auerbach erledigt worden. Derselbe gemäß exl. Wohnung ein Einkommen von 4488 M. incl. 573 10 M. bezugsfähiges Einkommen aus dem Pfarrtitel. Zur Parochie gehört eine Haus- und eine Nebenstelle. Der Gemeinde werden zur Wahl zwei Candidaten vom Magistrat zu Schwanebeck und ein dritter vom Kirchenreameinte präsentiert. Durch die Verlegung ihres bisherigen Ansehens wird die Pfarrstelle zu Nauff, Eparchie Weisenau, L. Th., erledigt werden. Derselbe sitzt unter dem Patronat der königlichen Regierung in Geesthitz als Verwalter des Christfrieder Stiftungsfonds und gewährt neben freier Wohnung ein jährliches Einkommen von circa 2367 M. Zur Stelle gehören zwei Kirchen. Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Aiersleben in der Diöcese Auerbach ist der bisherige Predigamtscandidat Fredolt Hermann Verzecht-Dietz ernannt und beauftragt, die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Blankenburg in der Diöcese Weisenau dem bisherigen Hilfsprediger in Leitzungen, Christian Wilhelm Rudolf Steinbuder, verliehen worden. Der cand. theol. Schreiner ist zum Director und Nachmittagsprediger in Geesthitz ernannt worden.

### Bemerktes.

— Ein entsetzliches Unglück trat sich, wie man uns schreibt, am letzten Sonntag bei Hohenroden (im württembergischen Oberamt Aalen) zu. Neun Konfirmanden von Auerburg hatten einen Ausflug dahin gemacht und vergnügten sich, indem sie in einem Wägen auf dem Weiler bei Hohenroden fahren. Pöblich schlug der Wägen um und die Konfirmanden stürzten in die Tiefe. In ihrer Todesangst klammerten sich die Knaben aneinander; nach ärztlichen Rufen und Klämpfen verlor sich einer in der Tiefe. Als Hilfe eintraf, waren nur noch zwei über Wasser, welche mit Mühe und Noth gerettet wurden. Die Leichen der Vermissten wurden halb darauf gelandet. Wiederbelebungsversuche blieben erfolglos.

— **Barrier Frühling.** Ein Blumenfest, mit dem die Gräfin de Montequiu diese Woche die Saison der vornehmen Pariser Welt eröffnete, ist reizend ausgefallen. Dem gleichnamigen Feste, welches die Presse alljährlich mit dem großen Namen im Bois de Boulogne zu veranlassen pflegte, machte die Dame damit keine Konkurrenz; denn sie gab das ihre, einen Ball, in ihrem schönen Hotel am Quai d'Orléans und hatte dazu eine jugendliche Elite geladen, die sich im Voraus verpfändete, im reichlichen Blumenlande zu ergehen. Jede Tänzerin stellte eine Blume dar, eine Freizeithaus, Garten oder Auenblüthe, und Alle zusammen, Mädchen aus der aristokratischen Familien und einige ganz junge Frauen, bildeten einen herrlichen Frühlingstraub. Mme. de Montequiu war mit Maxien-Lilien überladen, Mme. de Brantes mit rothem, Mme. de Gondret mit weißem Silber, Mme. de Merimont mit Lila, Mme. de Vercoquembourg in weißer Rosen, geliebter, Mme. de Roban-Ghaud in Violett, Mme. de Chelyes in Kornblumen, Mme. de Sainte-Marie in Goldblüthen, Mme. de Couronne in Wodroosen, Mme. de Brettes in Schneeglöckchen, die Fürstin von Glynna betrat die Sonnenblume u. s. w. In der prächtigen Salons des Hotels de Montequiu hat der Anblick gegen Mitternacht die schönste Augenweide dar und als einige Stunden später der Köllon getanzet wurde, bestanden die Gaden abermals aus Blumen, aus natürlichen und aus künstlichen von Juwelen in den herrlichsten gehalten.

— **Sanitätstreiben eines Moskens.** Die prächtige Klinik des Professors Meunier im Wiener Allgemeinen Krankenhaus heberbergt seit Kurzem einen Wodaeaner, dessen Schicksal an tragischer Wirkung kaum etwas zu wünschens übrig läßt. Er ist hier in der Casin in Wodien etablirte Gährtige Kaufmann Murat Distorowit, mohamban- nener Konfession, der nach eigener Angabe in seinem Vater von seinen drei Weibern forgerichtet — gepirret wurde! Geschlecht wurde die Weibliche dem hiesigen Wodsen zu hant, er verließ bei Nacht und Nebel Casin und reiste nach Wien, wo er im Wiedener Krankenhaus Aufnahme fand, um die Stellung für die ihm diesem geliebten Wunden zu suchen. Hier damit nicht zurückgeben, wollte sich der thiergeprüfte Kimmelfäule vieler Tage zum Auser geben, um an dieser Stelle seine Weiber anzufügen. Das Wiedener Krankenhaus hat sich nunmehr veranlaßt, die Ueberführung derselben auf die vorstehend bezeichnete Klinik zu verlagern.

### Beramtlicher Redakteur: Emil Helm Fickler.

**Standeamt Halle a. S., Meldung vom 8. April.**

**Aufgeboten:** Der Kaufm. Hermann Meyer, gr. Schloß 9, und Martha Nisch, Ailengasse 3. — Der Schuhmacher Emil Eppe, gr. Klausstraße 18, und Hedwig Würzburg, Hoffmeierstraße 7. — Der Tagelöhner Carl Bauß, Brunnengasse 2, und Alma Ulrich, gr. Glockengasse 13. — Der Schneidermeister Franz Berger und Pauline Schulz, Wettin. — Der Kaufm. Johannes Ullmann, Halle, und Margarethe Weder, Gledichenstein. — Der Kaufmann Wilhelm Unger, Halle, und Selene Zwanitz, Gledichenstein. — Der Klempner Ernst Meinrich, Halle, und Selma Fischer, Kleinfriedrichsberg.

**Scheinehungen:** Der Stadthauskassen-Buchhalter Friedrich Müllendorf, Brunnengasse 7, und Martha Bogler, Blumenstraße 1. — Der Bäcker Friedrich Wege, Sarg 22, und Marie Albing, Riemerstraße 3. — Der Hilfsbremier Franz Breng, Ailengasse 2, und Maria Schüring, Magdeburgerstraße 49. — Der Bäcker Carl Writus, Gledichenstein, und Margarethe Schöbe, Leipzigerstr. 12. — Der Klempner Oswald Graf, Friclenstraße 3, und Ana Brehme, Marienstraße 19.

**Geboren:** Dem Kaufmann Hermann Käß 1 S. Willy, gr. Ulrichstraße 37. — Dem König. Bergw. Hermann Kühner 1 S. Joachim, Sanderstraße 14. — Dem Tischler Carl Kämpf 1 S. Paul Ernst, gr. Steinstraße 82a. — Dem Handarbeiter Julius Dolbuis 1 S. Emma Hedwig, Schmeldestraße 8. — Dem Schneider Gustav Silber 1 S. Gertrude Selma Ella Käthe, Wingerstraße 26. — 1 unebel. S. 2 unebel. S.

**Verstorben:** Die Wittwe Luise Emilie Starke geb. Hommel 81 J., Streiberstraße 13. — Der Sandarbeiter August Wagner 61 J., Bernburgerstraße 9.

### Aus dem Geschäftsverehr.

G. Henneberg's „Monopolseide“ ist das Beste!

Nur direct.

# Ämtliche Bekanntmachungen.

Den Besitzern steuerpflichtiger Grunde bringen wir die Zahlung der für das Jahrgang April/September 1891 fällig gewordenen Grundsteuer vor 4 Mark 50 Pf., welche an die heilige Steuer-Receptur, Rathhaus, 1 Treppe, Zimmer Nr. 4, zu bewirken ist, hierdurch mit dem Bemerkten in Erinnerung, daß, falls Zahlung bis zum 25. laufenden Monats nicht erfolgt ist, die kostenpflichtige Beitreibung im Zwangsverfahren zu geschehen hat.  
An- und Abmeldungen bezüglich der Grundsteuer sind im Steuer-Büreau, 2 Treppen, Zimmer Nr. 17, anzubringen.  
Halle a. S., den 6. April 1891. **Der Magistrat.**  
Staub.

## Orts-Statut,

betreffend die Erhebung einer Abgabe von öffentlichen Lustbarkeiten.

Auf Grund des § 27 Theil II. Tit. 19 des Allgemeinen Landrechts, des § 74 des Gesetzes vom 8. März 1871 (G.-S. S. 130 ff.) und der §§ 11, 53 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853, wird unter Aufhebung des Orts Statuts vom 9./23. October 1871 nebst Abänderung vom 9./16. November 1874 folgendes Statut erlassen:

§ 1. Für die nachstehend bezeichneten öffentlichen Lustbarkeiten sind von den Wirthen, in deren Localen resp. auf deren Grundstücken dieselben stattfinden, zu Gunsten der städtischen Armenverwaltung Gebühren zu entrichten:

- I. für öffentliche Tanzbelustigungen mit Einschluß derjenigen Tanzbelustigungen, welche von Vereinen außerhalb der von denselben zu den gewöhnlichen Zusammenkünften dauernd und ausschließlich benutzten Räume in einem öffentlichen Local veranstaltet werden;
- II. für alle Theater- und Kunstrevue-Vorstellungen, musikalischen und belamatorischen Vorträge, gymnastischen Produktionen, Tänze und Schaulustbarkeiten, welche in öffentlichen Localen bei Verabreichung von Speisen oder Getränken veranstaltet werden;
- III. für den Betrieb von Caroussells und Schießbuden, sowie für die Schaulustbarkeiten von Panoramen, Wachsfiguren-Kabinetten, Marionetten, mechanischen Theatern und ähnlichen öffentlichen Lustbarkeiten.

§ 2. Die Gebühren betragen:

- 1. für eine Tanzbelustigung a) wenn sie bis zur Polizeistunde des betreffenden Locals andauert 10 Mk b) wenn sie über dieselbe hinaus andauert 20 Mk c) für einen Maskenball 30 Mk
- 2. für eine Theater- oder Kunstrevue-Vorstellung (sogenannte Einzel-Tanz) pro Tag 5-20 Mk
- 3. für Gesangs- und belamatorische Vorträge (sogenannte Einzel-Tanz) pro Tag 20 Mk
- 4. für Vorträge auf Klavieren, mechanischen und anderen Musikinstrumenten in Schaulustbarkeiten oder öffentlichen Vergnügungsalocalen pro Tag 5 Mk
- 5. für gymnastische oder sonstige Produktionen oder Schaulustbarkeiten aller Art pro Tag 2-5 Mk
- 6. für ein Caroussel pro Tag 5 Mk
- 7. für eine Schießbude pro Tag 2 Mk
- 8. für alle im § 1 unter Nr. III. genannten sonstigen Schaulustbarkeiten pro Tag 2-5 Mk.

§ 3. Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch den Magistrat und zwar ohne Rücksicht darauf, ob die ausübenden Personen einheimische oder fremde sind.

§ 4. Die Gebühren sind vor Beginn der Belustigung, und soweit zu derselben die polizeiliche Erlaubnis erforderlich ist, vor Ertheilung dieser Erlaubnis zu zahlen.

§ 5. Dieses Orts-Statut tritt drei Tage nach dessen Publikation in Hallischen Tageblatt in Kraft.  
Halle a. S., den 21. April 1879.

**Der Magistrat.**

(gez.) v. B. o. b. (gez.) v. H. o. l. l. y.

**Die Stadtverordneten.**

(gez.) W. o. k. i. n. g. (gez.) D. r. H. i. l. m. a. n. n.

Vorstehendes Orts-Statut wird, nachdem dasselbe durch Rescript der königlichen Regierung in Merseburg vom 6. d. M. bestätigt ist, hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.  
Halle a. S., den 16. Mai 1879.

**Der Magistrat.**

(gez.) v. B. o. b.

## Polizei-Verordnung,

betreffend die Veranstaltung öffentlicher Lustbarkeiten.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und des § 76 der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 wird unter Zustimmung des Provinzialrathes für den Umfang der Provinz Sachsen hierdurch verordnet, was folgt:

§ 1. Öffentliche theatralische, gymnastische, pantomimische Vorstellungen, musikalische, belamatorische Vorträge oder ähnliche Aufführungen, mögen sie in geschlossenen Räumen oder im Freien stattfinden, dürfen ohne Erlaubniß der Ortspolizeibehörde nicht veranstaltet werden.

§ 2. Diese Vorschrift findet auch auf diejenigen Personen Anwendung, welche die Concession als Schaulustbarkeiten erlangt haben.

§ 3. Privat- oder sogenannte geschlossene Gesellschaften sind von der Verpflichtung, bei Veranstaltung einer derartigen Lustbarkeit die polizeiliche Erlaubnis einzuholen, nur dann befreit, wenn sie hauptsächlich zu anderen Zwecken als zur Veranstaltung von Lustbarkeiten eine dauernd-Veranlagung begründet haben, und auch nur für diejenigen Räume, welche sie ausschließlich und mit Vorwissen der Orts-polizeibehörde benutzen. Andernfalls müssen auch sie die polizeiliche Erlaubnis nachsuchen.

§ 4. Die Erlaubniß zur Veranstaltung von dergleichen Lustbarkeiten ist mindestens 24 Stunden vor der beabsichtigten Vorstellung oder Aufführung zu beantragen, und es sind dabei die zum Vortrag, zur Aufführung oder Schaulustbarkeiten gelangenden Gegenstände durch Einreichung von gedruckten oder geschriebenen Programmen, bezw. sonstigen Beschreibungen genau und vollständig zu bezeichnen, sowie die mitwirkenden Personen namhaft zu machen.

§ 5. Die Ertheilung der nach dem § 1 erforderlichen Erlaubniß hängt lediglich von dem Ermessen der Ortspolizeibehörde ab. Die Erlaubniß ist stets zu verweigern, wenn Rücksichten der Ordnung- und

Sicherheits-, oder der Gesundheits- und Sittenpolizei entgegen stehen. Zu dem Zwecke kann die Polizeibehörde bezüglich der nicht erlaubten Vorrichtungen darstellend oder vortragenden Personen einen Nachweis ihrer Unscholtheit und guten Aufführung verlangen.

§ 6. Wird die Erlaubniß zur Veranstaltung der beabsichtigten Lustbarkeiten ertheilt, so ist darüber von der Polizeibehörde eine Bescheinigung auszuerteilen.

In dem Erlaubnißheften sind insbesondere

- a) die genehmigten Gegenstände und der Ort der beabsichtigten Aufführung oder Schaulustbarkeiten bezw. des beabsichtigten Vortrages genau zu bezeichnen,
- b) die Stunden zu bestimmen, zu welchen die beabsichtigte Lustbarkeit frühestens anfangen darf und spätestens aufhören muß,
- c) der Ort, an welchem die Lustbarkeit stattfinden soll, zu benennen.

§ 7. Die Erlaubniß kann mit Vorbehalt des Widerrufs für mehrere Vorstellungen, Vorträge oder Aufführungen u. im Voraus bis zur Dauer von 4 Wochen ertheilt werden.

§ 8. Jede Uebertretung der in den §§ 6 und 7 vorgeschriebenen näheren Bestimmungen des Erlaubnißheftens gilt als Veranstaltung einer Lustbarkeit ohne die erforderliche Erlaubniß.

§ 9. Wenn an dem Orte, wo eine Lustbarkeit gestattet wird, für dieselbe eine Abgabe zum Zwecke der Armenpflege zu entrichten ist, (Allgem. Landrecht, Theil 2 Tit. 19 § 27, § 74 Abs. 3 des Gesetzes, bezw. die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterhaltungsbeitrag vom 8. März 1871 (G.-S. S. 130), so ist der Erlaubnißheftenerit nach der Entrichtung dieser Abgabe auszuhändigen.

§ 10. Auf solche Vorstellungen Vorträge oder Aufführungen, bei welchen ein höheres Interesse der Wissenschaft und Kunst obwaltet, finden die Vorschriften des § 1 ff. zwar keine Anwendung, es ist aber davon der Ortspolizeibehörde vorher Anzeige zu machen und der wissenschaftliche oder künstlerische Charakter auf Erfordern dieser Behörde näher darzutun. Darüber, ob dieser Charakter als vorhanden anzuerkennen ist, entscheidet in jedem Falle lediglich das Ermessen der Ortspolizeibehörde.

§ 11. Jede Uebertretung einer der vorstehenden Bestimmungen in den §§ 1, 3, 8 und 10 wird mit Geldstrafe bis zu 30 Mark geahndet. Insofern eine der im § 1 bezeichneten Lustbarkeiten in den zum Wirtschaftsbetriebe eines Gast- oder Schankwirthes dienenden Räumen veranstaltet worden ist, darf die Geldstrafe nicht weniger als 10 Mark betragen. An die Stelle der Geldstrafe tritt im Unvermögensfalle verhältnismäßige Haft.

Der Ortspolizeibehörde verleiht die Befugniß, von den ihr nach § 33 des Gesetzes vom 26. Juli 1876 (G.-S. S. 297) ausstehenden Zwangsmaßnahmen Gebrauch zu machen und jede Lustbarkeit bezw. deren Fortsetzung zu verhindern, wenn die erforderliche Erlaubniß nicht eingeholt oder überschritten ist.

In die angeordnete Strafe verfallen gleichmäßig die Inhaber der öffentlichen Localen, die sonstigen Veranstalter der vorerwähnten Lustbarkeiten und Darsteller, welche dabei mitgewirkt haben, sowie die Vorsteher der im § 3 erwähnten Gesellschaften.

§ 12. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Juni 1880 in Kraft. Von jenem Zeitpunkte ab treten alle polizeilichen Vorschriften, soweit sie dieser Verordnung zuwiderlaufen, insbesondere der Polizeiverordnungen der künftl. Regierung:

- a) zu Magdeburg vom 15. September 1869 (Amtsbl. der hiesigen Regierung 1869, S. 250),
- b) zu Merseburg vom 5. Juli 1843 (Amtsbl. der dortigen Regierung 1843, S. 141),
- c) zu Erfurt vom 16. October 1875 (Amtsbl. der dortigen Regierung 1875, S. 225) außer Wirksamkeit.

Magdeburg, den 6. April 1880.  
**Der Oberpräsident der Provinz Sachsen.**  
(gez.) v. Patow.

## Polizei-Verordnung,

die Anzeige von Tanzbelustigungen geschlossener Gesellschaften durch die Gast- und Schankwirthes betreffend.

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juni 1883 (Gesetz-Sammlung S. 195 ff.) verordne ich in Gemäßheit der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Gesetz-Sammlung S. 265 ff.) und unter gleichzeitiger Aufhebung der Polizeiverordnung vom 16. August 1859 (Amtsblatt S. 257) mit Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Merseburg was folgt:

§ 1. Gast- und Schankwirthes, welche ihre Localen geschlossener Gesellschaften zu deren ausschließlichen Gebrauch zum Zwecke der Belustigung von Tanzbelustigungen überlassen wollen, haben dies spätestens 24 Stunden vorher der zuständigen Ortspolizeibehörde anzuzeigen.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

Merseburg, den 29. April 1887.  
**Der königliche Regierungs-Präsident.**  
(gez.) v. Dietz.

Vorstehende Verordnungen werden hierdurch in Erinnerung gebracht und strengster Beachtung empfohlen.  
Halle a. S., den 4. April 1891.

## Die Polizei-Verwaltung.

Die Gewerbesteuer-Rolle für das Etatsjahr 1881/92 liegt bis zum 20. April d. J. in dem Steuer-Büreau, Zimmer Nr. 17 des Rathhauses, zur Einsicht der Beheiligten aus.

Reklamationen gegen die Gewerbesteuer-Beranzlagung sind innerhalb 3 Monaten vom Tage des Erscheinens dieser Bekanntmachung in diesem Blatte an geredet, bei uns anzubringen.

Wir machen gleichzeitig darauf aufmerksam, daß die Gewerbesteuer-Reklamation der Kaufleute Klasse A II, der Händler Klasse B, der Wirthes, Conditoren und Zimmervermietter Klasse C und der Handwerker Klasse H durch Angabe derjenigen Mitglieder derselben Steuerklasse, im Vergleich zu denen sich Reklamant zu hoch besteuert hält begründet werden müssen.

Reklamationen, welche diese Angabe nicht enthalten, können nicht berücksichtigt werden.  
Halle a. S., den 4. April 1891.

**Der Magistrat.**

Staub.

## Auction.

Sonnabend, den 11. April (r. Vorm. 10 Uhr, verleihere ich Geißstraße 42 hier zwangsweise:

- 4 Sophas, 3 Kleidersecretäre, Kommoden, Tische, Stühle, Spiegel, Bilder, 1 Nähmaschine, 1 Hobelbank, Gardinen, verschiedene Kleinfächer etc.

**Dietze,**

Gerichtsvollzieher.

## Auction.

Sonnabend, den 11. d. M. Vormittags von 10 Uhr an, verleihere ich Geißstraße 42 zwangsweise:

- 2 Wauffen (von Walchbar), 1 Wauff (von Warden), 1 Wauff (Nuss), 1 Spiegel, 1 Ladenregal mit Scher, 2 Kleidersecretäre, 2 Sophas, 1 Kommode, 1 Spiegel mit Kommode, 1 Verticow, 1 Schinderburen, 1 Schreibsecretär 1 Kommode, 2 Hochstühle u. u. a. Gegenstände meistbietend gegen Baarzahlung.  
Neumann, Gerichtsvollzieher.

## Auction.

im Zwangsvollstreckungs-Berfahren.

Sonnabend, den 11. d. M. Vorm. 11 Uhr, verleihere ich Geißstraße 42 hier:

- 1 Piano, 5 Sophas, 2 Sessel, mehrere Kleider-, 2 Nähmaschinen, 2 Verticows, 2 Regulatoren, 1 Geschirrschrank, 1 Wajschisch mit Marmorplatte, 3 Hobelbänke mit Zabelhör, 2 Faß Wein, die neue Verdesgeschirre, 2 Paar Holzspanntesseln, Tische, Stühle, Spiegel, Bilder etc.

**Hirsch,**

Gerichtsvollzieher.

## Auction.

Sonnabend, den 11. d. M. Vorm. 9 1/2 Uhr, verleihere ich Geißstraße 42 zwangsweise: verschiedene Möbel, 1 Regulator u. a. S.; freiwillig wegen Aufgabe des Geschäftes:

- ca. 200 Pfd. Salmi- und Knackwurst und 2000 Stk. Cigarren.

**Friedrich, Gerichtsvollzieher.**

## Versteigerung

eines Nachlasses.

Sonnabend, den 11. d. M. Nachm. 1/2 Uhr, verleihere ich Geißstraße 42 hier folgende Nachlassgegenstände:

- Kleidersecretär, Sopha, Tische, Stühle, Kommoden, Verticowen, Maratzen, Betten, eine große Partie Wäsche, Kleidungsstücke u. a. Wirtschaftliche u. Hausgeräth

öffentlich meistbietend gegen bare Zahlung.

**Fleke,**

Gerichtsvollzieher in Halle. Ge. W. Nr. 59.

## Auction.

Sonnabend, den 10. d. M. von Mittags 1 Uhr ab, verleihere ich margarete: Schillerstraße 17:

- 1 Parthe Herrenkleidungsstücke, 1 Verticow, einige Schränke, Sopha, mehrere Tische und Stühle, 1 Kommode, 1 Regulator, 1 Nähmaschine, 2 Kleiderbügel, 2 Spiegel, 1 Kinderwagen, 1 Spielbrett, mehrere Betten, 1 Parthe Wajschgeschirre und noch viele andere Sachen meistbietend gegen sofortige Baarzahlung voraussichtlich bestimmt.  
Halle a. S., den 8. April 1891.  
**Graul, Gerichtsvollz. u. A.**  
für den Anwesenheit verantwortl. Julius C. G. in Halle.

Siegen I. Bestange.

Verlag und Druck von H. Kretschmann in Halle Expedition des Halle'schen Tageblattes: Große Marktstraße 19, geöffnet von 7 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends.